

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher –

Amt Usedom-Süd

Beschlussvorlage

AAS-0187/23

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über Schaffung der Wahlfunktion eines Amtsjugendfeuerwehrwartes

<i>Organisationseinheit:</i> FD Bürgeramt <i>Bearbeitung:</i> Johannes Golz	<i>Datum</i> 23.11.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Amtsausschuss des Amtes Usedom Süd (Entscheidung)	18.12.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss des Amtes Usedom-Süd beschließt die Schaffung der Wahlfunktion eines Amtsjugendfeuerwehrwartes. Die Wahl des Amtsjugendfeuerwehrwartes richtet sich nach der Wahlordnung für den Amtsjugendwart und seinen Stellvertreter, welche Bestandteil dieses Beschlusses ist. Der Amtsjugendwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro pro Monat.

Sachverhalt

Die Amtswehrführung und die Gemeindeführer der amtsangehörigen Gemeinden haben in ihrer Beratung am 19.10.2023 empfohlen, die Wahlfunktion eines Amtsjugendfeuerwehrwartes zu schaffen.

Aus Sicht der Amtswehrführung wird ein Amtsjugendfeuerwehrwart auf Grund der erforderlichen Aufgabenentlastung bei 9 Jugendfeuerwehren als notwendig erachtet und sollte daher durch Wahl bestimmt werden.

Die Bezeichnung Amtsjugendfeuerwehrwart ist in der Verordnung über die Laufbahnen die Dienstgrade und die Ausbildung für Freiwillige Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern benannt. Der Amtsjugendfeuerwehrwart würde für die Ausübung der Funktion den Dienstgrad Oberlöschmeister tragen.

Der Amtsjugendfeuerwehrwart ist Bindeglied zwischen den Jugendfeuerwehrwarten der amtsangehörigen Gemeinden, der Amtswehrführung und dem Kreisjugendfeuerwehrwart und vertritt somit die Interessen der amtsangehörigen Jugendfeuerwehren. Er ist dem Amtswehrführer unterstellt. Zu seinen Aufgaben gehört es den Amtswehrführer zu beraten, ihn über wichtige Vorkommnisse zu unterrichten und die Jahresstatistik zur Verfügung zu stellen. Weiterhin hat der Amtsjugendfeuerwehrwart den Ausbildungsstand der Mitglieder der Jugendfeuerwehren zu fördern, sich über die Personalentwicklung in den Jugendfeuerwehren ständig zu unterrichten, an den Wehrführerberatungen teilzunehmen, die Interessen der gesamten Jugendfeuerwehren des Amtes Usedom-Süd gegenüber dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss zu vertreten, den Jugendfeuerwehrwarten Informationen dienstlicher Art unverzüglich weiterzuleiten, eine Jahresstatistik zu erstellen und Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen. Näheres wird durch den Amtsvorsteher in einer

Dienstanweisung geregelt.

Für die Wahl eines Amtsjugendfeuerwehrwartes gibt es keine landesrechtlichen Regelungen. Nach Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald und dem Landesfeuerwehrverband, empfiehlt es sich, das Wahlverfahren in einer durch den Amtsausschuss zu beschließenden Wahlordnung zu regeln. Dabei wird empfohlen, sich an der Wahlordnung für den Amtswehrführer und seine Stellvertreter zu orientieren. Eine entsprechende Wahlordnung wurde durch die Amtsverwaltung erarbeitet (Anlage 1).

Die Verordnung über die Aufwands- und Verdienstaufallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (FFwEntschVO M-V) ermöglicht, Personen mit besonderen Aufgaben eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe zu zahlen. Der Amtsausschuss kann deshalb darüber entscheiden, ob die Entschädigung, wie vorgeschlagen, angepasst werden soll.

Anlage/n

1	Wahlordnung für den Amtsjugendwart und seinen Stellvertreter (Anlage1) (öffentlich)
---	---

Beratungsergebnis Gremium	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Amtsausschuss des Amtes Usedom Süd	19						

Wahlordnung des Amtes Usedom-Süd für den Amtsjugendfeuerwehrwart und seinen Stellvertreter

1. Die Jugendfeuerwehrwarte der amtsangehörigen Gemeinden wählen für sechs Jahre den Amtsjugendfeuerwehrwart und seinen Stellvertreter. Der Amtsjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können Doppelfunktionen ausüben, soweit die Gefahr einer Interessenkollision ausgeschlossen ist.
2. Wählbar ist, wer
 - a) mindestens vier Jahre einer freiwilligen Feuerwehr angehört,
 - b) die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
 - c) die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht oder sich bei der Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet,
 - d) die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten,
 - e) das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Eine Wiederwahl ist auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig. Die Wahlzeit endet mit dem Kalenderjahr, in dem der Gewählte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

3. Wahlleiter ist der Amtsjugendfeuerwehrwart. Er bildet mit zwei aus der Versammlung gewählten Jugendfeuerwehrwarten den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Ist kein Amtsjugendfeuerwehrwart vorhanden, erfüllt die Aufgabe des Wahlleiters der dienstälteste Jugendfeuerwehrwart. Sofern der Amtsjugendfeuerwehrwart selbst zur Wahl ansteht oder vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet, ist der stellvertretende Amtsjugendfeuerwehrwart, bei seiner Verhinderung der anwesende dienstälteste Jugendfeuerwehrwart, Wahlleiter. Die Einberufung zur Wahl erfolgt mindestens vier Wochen vorher durch den Wahlleiter unter Hinweis auf Nummer 6.
4. Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Jugendfeuerwehrwarte anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
5. An der Wahlversammlung können der Amtsvorsteher, der leitende Verwaltungsbeamte sowie deren Beauftragte ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung ist mindestens zwei Wochen vorher dem Amt durch den Amtsjugendfeuerwehrwart anzuzeigen.
6. Die Wahlvorschläge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin beim Amtsvorsteher eingereicht werden und mindestens von zwei Jugendfeuerwehrwarten der amtsangehörigen Feuerwehren unterzeichnet sein.

7. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl
 - a) bei mehreren Bewerbern

durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, nehmen diese Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht;
 - b) bei einem Bewerber

wiederholt. Dabei ist gewählt, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, bestimmt der Wahlvorstand, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.
8. Nach der Wahl hat der Wahlvorstand das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist vom Wahlvorstand zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Amtsvorsteher zuzuleiten.
9. Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahl sind im Benehmen mit der Amtsverwaltung innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jeder Wahlberechtigte und Kandidat innerhalb von zwei Wochen nach der Stellungnahme des Amtes Beschwerde bei der Rechtsaufsichtsbehörde einlegen.
10. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsjugendfeuerwehrwartes oder seines Stellvertreters ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.